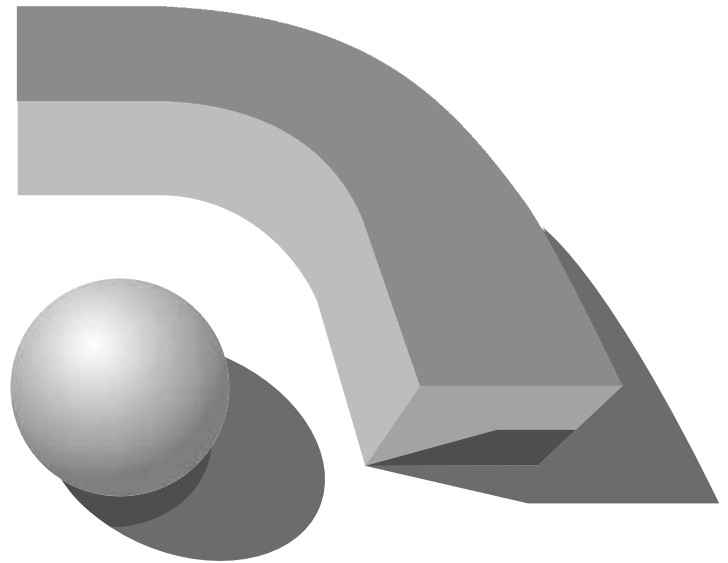


hüttlinger

Nachrichten ...für alle



58. Jahrgang/Nummer 44

Samstag, den 31. Oktober 2020

+++ SPIELTAGSBOX +++
GOCKEL TO-GO 10,- €
**1/2 HÄHNCHEN, WECKEN, KARTOFFELSALAT,
EIN BIER ODER SPEZI**

DRIVE-IN ABHOLUNG: SAMSTAG, 7. NOVEMBER VON 16:30 - 19:30 UHR – HÜTTLINGEN AKTIVUM
!NUR GEGEN VORBESTELLUNG! BIS 2. NOVEMBER 20 UHR UNTER GOCKEL.TOGO@GMAIL.COM

Wassermilch Bier, stollenmeier, Ess-Klasse

Bei Bestellung bitte Name und Abholzeit angeben!
ABHOLUNG in 15-minütigen Zeitfenstern - SOLANGE VORRAT REICHT!

Vorankündigung: KRIEGSGRÄBERSAMMLUNG 2020

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. führt derzeit seine diesjährige Haus- und Straßensammlung vom 17.10. - 22. 11. 2020 durch.

Wie in den vergangenen Jahren wird dem Mitteilungsblatt ersatzweise in der nächsten Woche ein Überweisungsformular beigelegt, mit dem Spenden an den Volksbund überwiesen werden können.

Sollten Sie Ihre Spende online oder am Bankautomaten überweisen, vermerken sie bitte die Spenden-Nummer, welche auf dem Ihnen zugestellten Überweisungsformular angegeben ist und Ihren Wohnort.

Bitte beachten Sie den entsprechenden Spendenaufruf.

Bürgermeisteramt

Kriegsgräberstätte Tobruk in Libyen, hier ruht ein Gefallener aus Hüttlingen.

Aktuelle Mitteilung – Corona +++ Aktuelle Mitteilung – Corona

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung sind ab Montag, 2. November das Kultur- und Sportzentrum Limeshalle, das Forum und das Rote Schulhaus für den Übungsbetrieb geschlossen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Herrn Vaas, 9778-11, Franz.Vaas@huettlingen.de.**

Aktuelle Mitteilung – Corona +++ Aktuelle Mitteilung – Corona

Gedichtekenner gesucht!



Wer kennt dieses Gedicht, das folgende Zeilen enthält:

„Wie bist du doch so schön, geliebtes Heimatland. Wie reich hat dich vor andern, gesegnet Gottes Hand. Im Rahmen (oder: umrahmt von grünen Bergen) grüner Berge, welch wunderbares Bild.....


.... begrüßt stolz die Burg ins Land.

Vom Stamme Huttilo gegründet.....

... Kochers blaues Band....“

Es wurde anlässlich der 950-Jahrfeier unserer Gemeinde im Jahr 1974 in der Schule aufgesagt.

Wir freuen uns über Hinweise, vormittags unter Telefon 0 73 61 / 97 78 -31 oder per Mail an Sandra.Fischer@Huettlingen.de



Schmierereien im Parkhaus

Öffentliche Flächen sind keine Maltafel. Leider gibt es wieder großflächige Schmierereien in unserem Parkhaus.

Wenn Ihnen etwas aufgefallen ist: Zögern Sie bitte nicht, die Verursacher umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese Schmierereien sind nicht nur unschön sondern auch eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.



Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeister Günter Ensle oder dessen Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr geschlossen
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Seniorenbüro geöffnet! Rotes Schulhaus – Schulstraße 2

Herr Böhme ist als Ansprechpartner für Sie im Roten Schulhaus, Schulstraße 2, da und freut sich auf Sie:

Mittwoch, 4. November und 18. November 2020
jeweils von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Sie erreichen ihn auch während den Sprechzeiten telefonisch unter der

Telefonnummer 0 73 61/8 90 86 00 oder
per E-Mail Senioren-Huettingen@gmx.de.



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011 zuletzt geändert am 07.11.2019

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 – Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Hüttlingen vom 13.10.2011 zuletzt geändert am 07.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 42 – Grundgebühren – erhält folgenden neuen Absatz 1

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 12	20 und größer	30m ³ /h
Nenndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10 und größer	15 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	Q3 2,5 und 4	Q3 10	Q3 16 und größer	Verbundwasserzähler
Euro Jahr/Monat	24,00/2,00	26,40/2,20	240,00/20,00	412,80/34,40

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. § 43 – Verbrauchsgebühren – erhält folgende neue Absätze 1 und 2

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,56 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,56 Euro.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hüttlingen, den 22.10.2020
Günter Ensle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsmerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Hüttlingen vom 17.02.2011, zuletzt geändert am 24.11.2011, am 06.11.2014 und am 29.09.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 22.10.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 38 Gebührenmaßstab – erhält folgenden neuen Absatz 2

(2) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in cbm/h	3 und 5	7 und 12	20 und größer	30
Nenndurchfluss (Q _n) in cbm/h	1,5 und 2,5	3,5 und 6	10 und größer	15
Dauerdurchfluss (Q ₃) in cbm/h	Q3 2,5 und 4	Q3 10	Q3 16 und größer	Verbundwasserzähler
Euro Jahr/Monat	21,00/1,75	22,20/1,85	198,00 / 16,50	340,80/28,40

§ 42 Höhe der Abwassergebühren – erhält folgende neue Absätze 1 bis 5

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,96 Euro (Klärgebühr 1,44 Euro/m³ und Kanalgebühr 1,77 Euro/m³).
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,22 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 21,60 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:
je m³ Abwasser 36,00 Euro,
 - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben
je m³ Abwasser 2,88 Euro.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hüttlingen, den 22.10.2020

Günter Ensle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sonnendorf-Straubenmühle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 74 der Landesbauordnung LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen in öffentlicher Sitzung am 22.10.2020 den Bebauungsplan „Sonnendorf/Straubenmühle“ nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. (Lageplan vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020)

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan besteht aus

- 1) - dem zeichnerischen Teil vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020
und
- dem textlichen Teil vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020
mit den planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, gefertigt durch die stadtlandingenieure, aus Ellwangen.
- 2) der Begründung mit artenschutzrechtlicher Relevanzuntersuchung, gefertigt durch die stadtlandingenieure, aus Ellwangen.
- 3) dem Lärmgutachten vom 29.05.2020 der Firma Steger & Partner GmbH aus München.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Im Rahmen der derzeitigen Flächennutzungsplanfortschreibung bzw. im Nachgang zum Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB kann der Flächennutzungsplan angepasst werden. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist nicht erforderlich. Der Bebauungsplan bedarf daher nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan vom 08.06.2020, 18.06.2020 und 12.10.2020 kann einschließlich seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Rathaus Hüttlingen, Schulstrasse 10, 73460 Hüttlingen Zimmer 1 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10 a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hüttlingen eingestellt und damit zur Einsicht vorgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

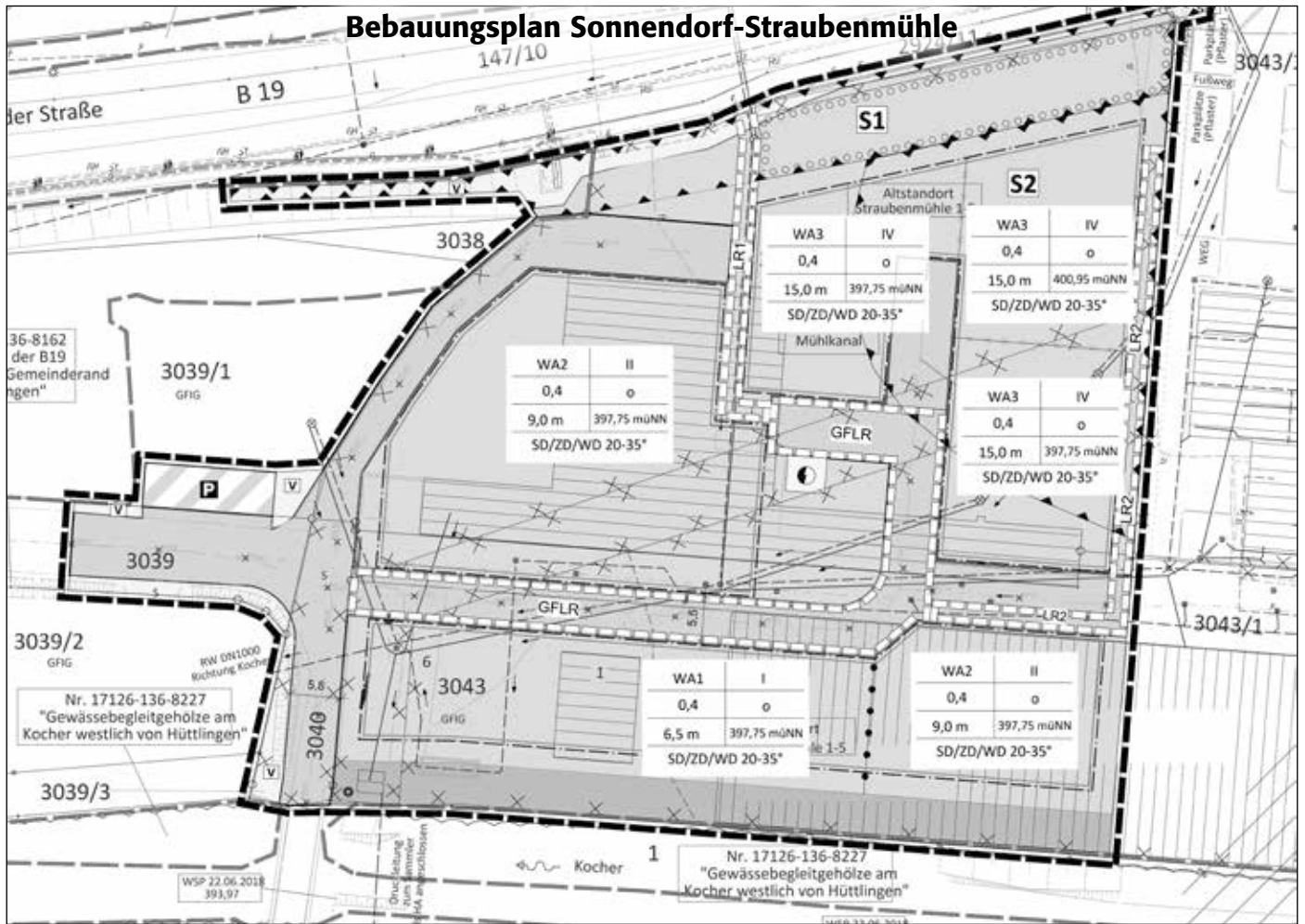
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (Ges. Bl. S. 581) zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 34) gilt der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, sofern diese unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Hüttlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(§ 4 Abs. 4 GemO)

Hüttlingen, den 28. Oktober 2020
gez. Bürgermeister Günter Ensle



Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Hüttlingen- Bürgerbüroschulstraße 10, 73460 Hüttlingen, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Informationen zum Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021

Das Land Baden-Württemberg unterstützt seine Bürger*innen, die in den eigenen vier Wänden wohnen möchten. Ehepaare, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften (Paare) und Alleinerziehende mit mindestens einem haushaltszugehörigen Kind oder schwerbehinderte Menschen mit speziellen Wohnungsbedürfnissen müssen dazu die Einkommensgrenze zum aktuellen Förderprogramm Wohnungsbau BW 2020/2021 einhalten und das

geförderte Objekt ausschließlich selbst nutzen. Das zu fördernde Objekt muss familiengerecht sein. Keine Förderung erhält, wer bereits über angemessenes Wohneigentum verfügt. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vermögend genug ist, um sich mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Eine sozial orientierte Förderung ist dann nicht gerechtfertigt.

Das Land fördert folgende Maßnahmen:

- **Neubau oder Erwerb neuen Wohnraums**, wenn das Vorhaben mindestens die
- Voraussetzung des Energieeffizienzstandards KfW 55 erfüllt.
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen** zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums einschließlich notwendiger Begleitmaßnahmen, wenn die Anforderungen der förderfähigen Einzelmaßnahmen entsprechend der Programmatik der KfW eingehalten werden.
- **Erwerb bestehenden Wohnraums**

und finanziert diese mit einem zinslosen Darlehen. Die Zinsbindung beträgt 15 Jahre, der Tilgungssatz 2,25 Prozent. Die Zuschüsse der KfW im Neubau für einen Energiestandard ab KfWEffizienzhaus 55 werden ebenfalls gewährt.

Das Förderdarlehen für einen Haushalt mit einem minderjährigen Kind beträgt bis zu 200.000 Euro und erhöht sich mit steigender Zahl haushaltszugehöriger minderjähriger Kinder. Der Zuschuss für ein KfW-Effizienzhaus 55 beträgt bis zu 18.000 Euro.

Antragsteller*innen können die Basisförderung jeweils mit Zusatzförderungen verbinden. Ergänzend zum Tilgungszuschuss der KfW können sie ab KfW-Effizienzhausstandard 40 einen weiteren Tilgungszuschuss bis zu einer Höhe von 3.500 EUR erhalten. Empfänger*innen eines Förderdarlehens, aber auch kinderlose Paare und Alleinstehende, die ein Familienzuschussdarlehen der

L-Bank in die Finanzierung einbeziehen, können eine Ergänzungsförderung für Kinder erhalten. Dies gilt für Kinder, die innerhalb von zehn Jahren zu dem Haushalt hinzukommen. Die Ergänzungsförderung besteht nach den derzeitigen Förderrichtlinien in einem weiteren Tilgungszuschuss.

Weitere Informationen und Antragstellung

Interessierte können Fragen zur Finanzierung direkt an die L-Bank richten: Telefonnummer 0800 150-3030 (kostenlos aus dem deutschem Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider; Mo.– Fr., 8–16.30 Uhr).

Daneben bietet die L-Bank die Möglichkeit an, über ihren Finanzierungsrechner die Förderfähigkeit eines Vorhabens zu ermitteln. (<https://finanzierungsrechner.l-bank.de/>)

Das Förderdarlehen wird direkt bei Ihrer Wohnraumförderstelle beantragt: Ansprechpartner ist das Landratsamt Ostalbkreis, Frau Kling, Tel.07361 503 1364. Die regelmäßigen Sprechzeiten von Frau Kling sind Mittwoch bis Freitagvormittags.

steinwirkung grundsätzlich die Eigentümer haftbar sind, gibt die Gemeindeverwaltung folgende Empfehlungen aus:

- In der Nähe von Wasserzählern oder Wasserleitungen -insbesondere in Kellern- sollten Türen und Fenster immer geschlossen gehalten und undichte Stellen im Mauerwerk abgedeckt werden.
- Gartenleitungen sowie Leitungen in unbewohnten, frostgefährdeten Räumen sind rechtzeitig abzusperrern und zu entleeren.
- Absperrventile in Kellern und Schächten sowie Zapfventile innerhalb der Anwesen müssen auf ihre Dichtheit überprüft und gegebenenfalls instand gesetzt werden. Wichtig ist, sich von der Dichtheit der Hauptsperrvorrichtungen im Keller zu überzeugen, um Wasserverluste wegen Frostschäden über den Winter zu vermeiden.
- Wasserzähler und Zuleitungsrohre in nicht frostsicheren Räumen sind mit Isolierstoffen zu umhüllen. Bei Wasserschächten im Freien ist ein Zwischenboden einzulegen.

Rohrbrüche, die nicht bemerkt werden, führen zu sehr hohen Wasserverbräuchen, die an den Wasserabnehmer abgerechnet werden müssen. Prüfen Sie deshalb von Zeit zu Zeit den Zählerstand Ihrer Wasseruhr.



Die Gemeinde Hüttlingen (6.100 Einwohner) sucht ab sofort

Reinigungskraft (m/w/d)

für das Veranstaltungszentrum Bürgersaal/Limeshalle sowie Aussegnungshalle

Die Stelle ist in Teilzeit mit rund 20 Std./Woche und unbefristet zu besetzen. Der regelmäßige Arbeitseinsatz erfolgt von Montag bis Samstag, sowie bei Bedarf. Sonderreinigungen im Veranstaltungszentrum können während der Ferien und nach Großveranstaltungen (Feste oder Sportveranstaltungen) auch an einem Sonntag stattfinden.

Wir wünschen uns eine zuverlässige Kraft, die bereits über Kenntnisse in der Raumpflege verfügt und für die selbstständiges Arbeiten kein Problem darstellt. Flexibilität und die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme von Mehrarbeitsstunden (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretung) setzen wir voraus, ebenso körperliche Eignung sowie ein entsprechendes Gespür für Sauberkeit und Ordnung. Eine gute Verständigung in Deutsch muss gewährleistet sein.

Wir bieten eine Tätigkeit an einem attraktiven Einsatzort in einer freundlichen Atmosphäre. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 10. November 2020 an die Gemeindeverwaltung Hüttlingen, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen. Bewerbungen von Schwerbehinderten und Gleichgestellten werden entsprechend den Vorgaben des Schwerbehindertenrechts berücksichtigt. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Frau Weker (Tel.-Nr. 07361/9778-15).

Fundamt

Fundsache: 2 Schlüssel mit Anhängertasche
Fundort: Skulpturenweg

Das Fundbüro der Gemeinde Hüttlingen erreichen Sie unter folgender Telefonnummer: 07361/9778-22.

Recycling



Mülltermine

Hüttlingen	Sulzdorf
2.11. Gartentonne	2.11. Gartentonne
2.11. Bioabfall	2.11. Bioabfall
6.11. Hausmüll	6.11. Hausmüll
Niederalfingen	Seitsberg
2.11. Bioabfall	2.11. Bioabfall
3.11. Gartentonne	3.11. Gartentonne
6.11. Hausmüll	6.11. Hausmüll

Nächste Grünabfuhr in Hüttlingen und Teilorten
 Mittwoch, 11.11.2020

Wertstoffhof Hüttlingen

Die Öffnungszeiten sind folgende:

	April – Oktober	November – März
Montag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr	14.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.00 – 13.00 Uhr	8.00 – 13.00 Uhr

Frostschutz bei Wasserleitungen und Wasserzählern



Mit Beginn der kalten Jahreszeit sollten die Haus- und Gartenwasserleitungen sowie die Wasserzähler vor Frost geschützt werden.

Da für Wasserverluste wegen schadhafter Wasserleitungen oder Schäden an den Wasserzählern durch Fro-

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst



Rettungsdienst 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
an den Wochenenden und Feiertagen und
außerhalb der Sprechstundenzeiten:
Kostenfreie Rufnummer 116 117

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten,
nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Augenärztlicher Notfalldienst: 116 117

Aalen (Notfallpraxis)
Ostalb-Klinikum Aalen, Im Käblesrain 1, 73430 Aalen
Mi. 13:00/22:00 Uhr, Fr. 16:00/22:00 Uhr, Sa., So. u. Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Ellwangen (Notfallpraxis)
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen
Dalkinger Straße 8-12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und Feiertag 8:00 Uhr/22:00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Notfallpraxis)
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi. 13:00/22:00 Uhr; Sa., So., Feiertag 8:00/22:00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis: 116 117
So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Für den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** wenden Sie sich bitte
an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

Pflegestützpunkt Ostalbkreis

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis bietet allen Rat- und Hilfesuchenden eine kostenlose und neutrale Beratung zu Fragen im Vor- und Umfeld einer Pflegesituation. Sie erreichen uns telefonisch zu den Öffnungszeiten des Landratsamtes unter 07361/503-1820, 07171/32-4403, 07961/567-3403 oder unter pflegestuuetzpunkt@ostalbkreis.de. Weitere Informationen auch im Internet unter www.pflegestuuetzpunkt.ostalbkreis.de.

Sozialstation Abtsgmünd

Hallgarten 14, 73453 Abtsgmünd, Tel. 07366/ 9633-0, Fax 07366/9633-29
E-Mail: info@sst-abtsgmuend.de, www.sozialstation-abtsgmuend.de
Sie erreichen die diensthabende Schwester unter Tel. 07366/9633-0.
Montag bis Freitag ist unser Büro von 8.00 bis 13.00 Uhr besetzt. Die Mitarbeiter der Sozialstation Abtsgmünd beraten Sie gerne in allen Fragen zur Pflege zu Hause.

Apothekennotdienstplan



Adler-Apotheke Ellwangen
von 31.10.2020, 8.30 Uhr bis 01.11.2020, 8.30 Uhr
Marienstr. 2, Tel. 07961/933860, www.adler-apotheke-ellwangen.de

Schloss-Apotheke Essingen
von 31.10.2020, 8.30 Uhr bis 01.11.2020, 8.30 Uhr
Tauchenweiler Str. 4, Tel. 07365/919100, schloss-apotheke-essingen.de
Gaia-Apotheke

von 01.11.2020, 8.30 Uhr bis 02.11.2020, 8.30 Uhr
Wilhelm-Merz-Str. 18/1, Tel. 07361/55 62 00, www.apotheke-in-aalen.de

Apotheke im Ärztezentrum Ellwangen
von 02.11.2020, 8.30 Uhr bis 03.11.2020, 8.30 Uhr
Karlstr. 1, Tel. 07961/9332010, www.apotheke-im-aerztezentrum.de
Kochertal-Apotheke Oberkochen

von 02.11.2020, 8.30 Uhr bis 03.11.2020, 8.30 Uhr
Heidenheimer Str. 16, Tel. 07364/7666, www.kochertal-apotheke.de

Apotheke im Facharztzentrum Aalen
von 03.11.2020, 8.30 Uhr bis 04.11.2020, 8.30 Uhr
Weidenfelder Str. 1, Tel. 07361/559833,
www.apotheke-im-facharztzentrum.de

Apotheke am Markt Ellwangen
von 04.11.2020, 8.30 Uhr bis 05.11.2020, 8.30 Uhr
Marktplatz 17, Tel. 07961/2582, www.schwabengesundheit.de

Hofherrn-Apotheke Aalen
von 04.11.2020, 8.30 Uhr bis 05.11.2020, 8.30 Uhr
Hofherrnstr. 50, Tel. 07361/44041, www.hofherrn-apotheke.de
Apotheke im Reichsstädter Markt

von 05.11.2020, 8.30 Uhr bis 06.11.2020, 8.30 Uhr
Friedhofstr. 1, Tel. 07361/66111

Apotheke Abtsgmünd
von 06.11.2020, 8.30 Uhr bis 07.11.2020, 8.30 Uhr
Hauptstr. 33, Tel. 07366/6359, www.apotheke-abtsgmuend.de

Stifts-Apotheke Ellwangen
von 06.11.2020, 8.30 Uhr bis 07.11.2020, 8.30 Uhr
Priestergasse 9, Tel. 07961/90400, www.stiftsapotheke.de

Apotheke am Markt Hüttlingen
von 07.11.2020, 8.30 Uhr bis 08.11.2020, 8.30 Uhr
Abtsgmünder Str. 7, Tel. 07361/5280581, www.schwabengesundheit.de
Apotheke im Kaufland Ellwangen

von 08.11.2020, 8.30 Uhr bis 09.11.2020, 8.30 Uhr
Dr.-Adolf-Schneider-Str. 20, Tel. 07961/90510,
www.apotheke-ellwangen.de

Härtsfeld-Apotheke Aalen-Ebnat
von 08.11.2020, 8.30 Uhr bis 09.11.2020, 8.30 Uhr
Ebnater Hauptstr. 44, Tel. 07367/44 54, www.haertsfeld-apo.de



Lebensrettung vor Ort

Standorte Automatisierte externe Defibrillatoren (AEDs):

VR Bank Geschäftsstelle Hüttlingen,
Wasseralfinger Str. 2, Eingangsbereich und
Feuerwehrgerätehaus/Rathausplatz,
Schulstr. 10, DEFI-Box am Gebäude der FFW.

Schwimmbadtechnik Vogel
Schlierbachstraße 24, Niederalfingen

Tierärztlicher Notdienst 0 73 61/97 09 00

Polizeiposten Wasseralfingen 9 79 60

Hebammen

Frau Waltraud **Hofmann**, Stettiner Str. 7, Hüttlingen, Tel. 76137
Frau Antje **Stein**, Buchwaldstr. 17, Hüttlingen, Tel. 4908115

DRK-Seniorenzentrum Hüttlingen

Bachstr. 12, Tel. 07361/633010

Über diese Telefonnummer erreichen Sie unsere diensthabenden Mitarbeiter/-innen sowohl an den Wochentagen als auch am Wochenende. Das Sekretariat ist an folgenden Wochentagen besetzt:
Montag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr; 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ab 1. November gelten Winteröffnungszeiten



Die GOA informiert, dass ab 1. November 2020 für alle Wertstoffhöfe, die Entsorgungsanlage Ellert, sowie die Erd- und Bauschuttdeponie Herlikofen die Winteröffnungszeiten gelten. Die neuen Öffnungszeiten betreffen hauptsächlich die Abendstunden, die Erd- und Bauschuttdeponie Herlikofen hat außerdem von November bis März samstags geschlossen.

Bitte beachten Sie, dass auf allen Wertstoffhöfen und Entsorgungsanlagen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie das Einhalten des Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m zu anderen Kunden und GOA-Mitarbeitern Pflicht ist.

Die neuen Öffnungszeiten können entweder im Online-Kundenportal www.mygoa.de oder auf der Homepage www.goa-online.de eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass auf allen Wertstoffhöfen und Entsorgungsanlagen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sowie das Einhalten des Sicherheitsabstands von mind. 1,5 m zu anderen Kunden und GOA-Mitarbeitern Pflicht ist.

Die neuen Öffnungszeiten können entweder im Online-Kundenportal www.mygoa.de oder auf der Homepage www.goa-online.de eingesehen werden.

Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen

Wieder einmal: „Corona“

Der Virus hat wieder mit großer Macht sich in unserm Leben breit gemacht. Wir stecken wieder bei allem zurück die Kontakte verschwinden Stückchen für Stück.

Ja klar, wenn wir alle diese Masken tragen uns nicht so weit in die Ferne wagen, dann bekommen wir bestimmt alles wieder in Griff und keiner verlässt dabei das Erdens-Schiff.

Doch was ärgerlich macht, und zwar sehr und man versteht es wirklich äußerst schwer. Vor Wochen war fast alles schon überstanden und nicht mehr so viele Viren bei uns vorhanden.

Und dann ließen viele die Vorsicht sausen schnell und feierten Partys und Feten auf der Stell. Ja klar, man will feiern und fröhlich sein, und das geht meistens nicht allein.

Aber man muss sich ja nicht immer nehmen in Arm es genügt auch ein Lächeln das herzlich und warm. Eine Gratulation mit Verbeugung bezeugt doch auch Ehr und erfreut doch den Jubilar bestimmt auch sehr.

Und die Masken am Mund, die darf man beim Essen, bestimmt auch abnehmen und kurzfristig vergessen. Doch wenn man sich unter mehr Menschen bewegt wird sie halt wieder benutzt und angelegt.

Aber all dies haben viele nicht befolgt und gemacht und haben überhaupt nicht an andere gedacht. Und nur weil diese Maskengegner glauben, sie könnten sich wirklich alles erlauben, und alle Gefahren des Virus negieren, konnte diese neuerliche Bedrohung passieren.

Jetzt müssen wir eben wieder alle durch diese Zeit, die schwer und hoffen es kommt wieder eine bessere daher. Und an alle Maskenfreiheitskämpfer noch ein Wort oder zwei ihr seid verantwortlich und nicht unbegrenzt frei.

Denn: „Eure Selbstbestimmung endet an der Stell an der die Freiheit der Mitmenschen anfängt“, das ist so, gell.

Text: Marlies Rettenmaier, Bild: Internet



Ab sofort keine Gymnastikstunden in der Begegnungsstätte!

Seit Donnerstagnachmittag, 22. Oktober 2020 gilt im Ostalbkreis die Coronawarnstufe 2. Die Coronainfektionen im Ostalbkreis steigen weiter. Der 7-Tage-Inzidenzwert ist überschritten. Somit tritt auch beim DRK die Warnstufe 2 in Kraft. Dies bedeutet, dass ab sofort die Kurse der Breitenausbildung ausgesetzt werden und die Gymnastik für Seniorinnen und Senioren nicht mehr stattfinden kann.

Im Augenblick gehen wir davon aus, dass wir in diesem Jahr nicht mehr starten werden. Wir wünschen allen unseren Teilnehmer*innen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund. Sieglinde Ilg und Lisa Schourek, DRK Übungsleiterinnen



Aktuelle Berichte

Unsere Gemeinde hat das **Ratsinformationssystem (RIS)** eingeführt. Das RIS ist der digitale Zugang zu unserem Sitzungsdienst und wird über <https://huettlingen.ris-portal.de/> aufgerufen. **Hier werden alle Beratungspunkte veröffentlicht.** Zudem beinhaltet dieser Servicedienst einen Sitzungskalender und einen Überblick über Gremien, Fraktionen und Personen des Gemeinderats.

Die jeweiligen **Beschlüsse** der öffentlichen Sitzung werden bis spätestens eine Woche nach der Sitzung mit dem Abstimmungsergebnis auf der Internetseite publik gemacht. Nach wie vor wird die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung eine Woche vor der Sitzung im Amtsblatt bekanntgemacht. Die Einführung des RIS wurde im Dezember 2019 vom Gemeinderat beschlossen.

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 22.10.2020

• HOCHWASSERSCHUTZMASSNAHME IN NIEDERALFINGEN

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 2. Juli 2020 beschlossen den Planungsauftrag zur Einreichung eines Wasserrechtsgesuchs an die stadtlandingenieure zu vergeben. Joachim Zorn von den stadtlandingenieuren Ellwangen stellte die vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahme vor.

Es soll eine Mauer zwischen Naturfreibad und Brücke (zum Parkplatz) errichtet werden. Die künftige Mauerhöhe liegt zwischen ca. 40 Zentimeter und einem Meter über dem bestehenden Parkplatzniveau und kostet rund 160 000 Euro. Dabei könne mit einem Zuschuss von 26 Prozent gerechnet werden.

Mit der Mauer sollen erneute Ausuferungen bis zu einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100) mit anschließendem Abfluss über die Schlierbachstraße in diesem Bereich künftig vermieden werden. Die Mauer muss noch aus wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gründen genehmigt werden.

Am Donnerstag, 10. Dezember 2020, ab 9 Uhr, wird es eine öffentliche Wasserschau mit Bürgern und Behörden geben.

Für ökologische Maßnahmen, wie vom Gemeinderat gewünscht, gibt es 2021 keine Zuschüsse, diese wären frühestens ab 2022 eventuell möglich.

Der Gemeinderat stimmte der vorliegenden Planung einschließlich der Umsetzung von hydraulischen Verbesserun-

gen in Benehmen mit der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde im Grundsatz zu.

Die Länge der Mauer soll sich nach den erforderlichen Höhen eines HQ 100 Hochwasserereignisses richten, nicht darüber hinaus. Die Lage der Natursteinmauer soll im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens festgestellt werden.

Teile der aktuell asphaltierten Fläche können dem Bachlauf zugeordnet werden.

Weiter wurden die Stadtlandingenieure beauftragt, die endgültige Planung auszuarbeiten. Die Verwaltung wurde beauftragt, ein entsprechendes Wasserrechtsgesuch zur Genehmigung einzureichen. Der Gemeinderat stimmte weiter zu, auf die Landesstudie Gewässerökologie zu warten und für den Fall, dass diese für den Planbereich etwas vorsieht, sind im Gemeinderat ökologische Maßnahmen zu beraten.

• BEBAUUNGSPLAN „BOLZENSTEIG IV - 3. ERWEITERUNG“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN, UMWELTBERICHT UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - ENTWURFSBERATUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER PLANUNGSUNTERLAGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Gewünschte Firmenerweiterungen machen einen Änderung des Bebauungsplans nötig.

Dem Entwurf des Bebauungsplans Bolzensteig IV – 3. Erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung, der Satzung über örtliche Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht der Stadtlandingenieure aus Ellwangen in der Fassung vom 25.09.2020 wurde zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den jetzt beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans Bolzensteig IV – 3. Erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung, die Satzung über örtliche Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht vom 16.11.2020 bis 17.12.2020 je einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ebenso ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange die bei der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf Anregungen vorgebracht haben, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Es wird bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben können.

• ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN IM BEREICH «BOLZENSTEIG IV» IN HÜTTLINGEN (91. FNP-ÄNDERUNG) - AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEM. § 3 (2) BAUGB

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans wird eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Dem Inhalt der 91. FNP-Änderung wurde zugestimmt (Stand 15.07.2020).

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

• BEBAUUNGSPLAN „BAUGEBIET HÜTTLINGEN - SÜD II“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN, UMWELTBERICHT UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - ENTWURFSBERATUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGSNAHMEN

MEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER PLANUNGSUNTERLAGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB

Aufgrund einer positiven Betriebsentwicklung besteht bei dem ansässigen Gewerbebetrieb im Gewerbegebiet „Hüttlingen-Süd“ Bedarf zur Erweiterung der bestehenden Betriebsflächen. Nach Umstrukturierung der vorhandenen Firmenflächen stehen dem Unternehmen keine weiteren Flächenpotenziale im Bestand zur Verfügung. Bislang noch nicht bebaute Flächen auf dem Firmengelände werden zur Zufahrt, für Rangiervorgänge und als Stellplätze benötigt. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und zur Vereinfachung der Betriebsabläufe soll die bedarfsgerechte Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Süden erfolgen. Geplant ist die Errichtung einer Produktions-, Montag- und Fertigungshalle sowie Flächen für Verwaltung, Technik und Konstruktion. Laut Antrag, der Zustimmung fand, müssen die Dachflächen begrünt werden, wenn sie nicht durch eine Photovoltaikanlage bebaut werden.

Aufgrund des baulichen Mindestabstands zur Bundesstraße verschmälert sich die nutzbare Fläche auf rund 60 m Breite. Alternative Erweiterungsmöglichkeiten des Unternehmens im Gemeindegebiet Hüttlingen scheiden aufgrund der Notwendigkeit zusammenhängender Betriebsabläufe und in Ermangelung anderer geeigneter Flächen im direkten Umfeld aus.

Dem Entwurf des Bebauungsplans Baugebiet Hüttlingen – Süd II“ mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung, der Satzung über örtliche Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht der Stadtlandingenieure aus Ellwangen in der Fassung vom 05.10.2020 wurde zugestimmt.

Den Anregungen der Träger öffentlicher Belange wird gem. der Stellungnahmen und Abwägung der Verwaltung Rechnung getragen bzw. mit dem im Sachverhalt aufgeführten Änderungen zugestimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt den jetzt beschlossenen Entwurf des Baugebiets Hüttlingen – Süd II mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich der Abhandlung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung, die Satzung über örtliche Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbericht vom 16.11.2020 bis 17.12.2020 je einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ebenso ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange die bei der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf Anregungen vorgebracht haben, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Es wird bestimmt, dass während der öffentlichen Auslegung nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planungen unberücksichtigt bleiben können.

• ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS FÜR DIE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AALEN-ESSINGEN-HÜTTLINGEN IM BEREICH „HÜTTLINGEN-SÜD II“ IN HÜTTLINGEN (93. FNP-ÄNDERUNG) - AUSLEGUNGSBESCHLUSS GEM. § 3 (2) BAUGB

Um dem ansässigen Gewerbebetrieb die Möglichkeit der Erweiterung zu ermöglichen, bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung.

Dem Inhalt der 93. FNP-Änderung wurde zugestimmt. (Stand 09.10.2020). Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

• **BEBAUUNGSPLAN „SONNENDORF / STRAUBENMÜHLE“ MIT INTEGRIERTEM GRÜNNORUNGSPLAN UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2020 für das Gebiet „Sonnendorf / Straubenmühle“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB auf der Grundlage des dargestellten Bereiches im Lageplan vom 08.06.2020 einen Bebauungsplan aufgestellt.

Auch wurde für das Gebiet „Sonnendorf / Straubenmühle“ nach § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 7 LBO eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 26/2020 vom 27.06.2020 veröffentlicht. Der Gemeinderat hat die Gemeindeverwaltung beauftragt, den beschlossenen Entwurf des Bebauungsplanes „Sonnendorf / Straubenmühle“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 je einschließlich nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Auch wurde festgelegt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend zu beteiligen.

Im Rahmen der o. g. Auslegung und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind entsprechende Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen. Zur B19 hin müssen 20 Meter Abstand eingehalten werden und eine Wall-Wand-Kombination, die gegen Lärm schützt, errichtet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind während der Auslegungsfrist vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit bei der Gemeinde Hüttlingen eingegangen.

Der Gemeinderat stimmte nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung bei einer Gegenstimme zu.

In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht notwendig.

Dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Sonnendorf/Straubenmühle“. mit Textteil, dem Entwurf der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 08.06.2020, 18.06.2020 u. 12.10.2020 gefertigt von den stadtländingeneuren aus Ellwangen wurde zugestimmt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat stimmte bei einer Enthaltung der Satzung zu.

• **ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG - WVS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN - KALKULATION UND FESTSETZUNG DER GRUNDGEBÜHREN UND DER WASSER- VERBRAUCHSgebÜHREN**

Die Wasser-Verbrauchsgebühren wurden letztmals zum 01.01.2020 auf 2,26 Euro / m³ Wasser erhöht. Die Wasserzählergrundgebühren wurden infolge des neuen Eichgesetzes ab dem Jahr 2016 neu festgesetzt.

Zwischenzeitlich sind die Betriebsausgaben in der Wasserversorgung stark gestiegen. Insbesondere bei der Unterhaltung des Rohrnetzes und beim Fremdwasserbezug gab es Kostensteigerungen. Bei den Abschreibungen sind im kommenden Jahr die Auswechslung der Wasserleitung Limesstraße, die Maßnahmen im Bereich der Wasseralfinger Straße im Zuge der Erneuerung der B19 und für das Gewerbegebiet „Bolzensteig V“ zu berücksichtigen.

Infolge der Kostensteigerungen bei den Wasserzählern von jährlich 3 % in den vergangenen 5 Jahren musste die Verwaltung die Grundgebühren neu kalkulieren.

Für den Haushaltzähler wird eine Erhöhung von 18 Euro auf 24 Euro vorgeschlagen.

Durch diese Kostensteigerungen sieht sich die Verwaltung auch gezwungen, dem Gemeinderat eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren für das Jahr 2021 von netto 2,26 Euro/ m³ Wasser auf netto 2,56 Euro/ m³ Wasser vorzuschlagen.

Der Gemeinderat stimmte den vorgestellten Gebührenkalkulationen und der Erhöhung der Grundgebühr sowie der Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren zu.

Für den Endverbraucher betragen somit die Wasserverbrauchsgebühren ab dem 01.01.2021 Euro 2,56 Euro (plus 7 % MwSt.).

• **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG (ABWASSERSATZUNG - ABWS) DER GEMEINDE HÜTTLINGEN VOM 17.02.2011, ZULETZT GEÄNDERT AM 27.09.2018 - KALKULATION UND FESTSETZUNG DER ABWASSERGEBÜHREN**

Die Grundgebühren werden von 18 Euro auf 21 Euro pro Jahr angehoben.

Der Satzungsänderung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) wurde zugestimmt.

• **INSTANDSETZUNG FELDWEG ZUR „LICHSE“ IN SULZDORF - VERGABE**

Der Feldwegausschuss hat sich einstimmig für die Sanierung der Gesamtstrecke, 1100 Meter und einer Umwandlung des Feldweges in einen Schotterweg ausgesprochen.

Rund 1000 Meter werden zum Angebotspreis von 18.000 Euro von einem asphaltierten Weg in einen Schotterweg gewandelt. Im Bereich der Einmündung zur K 3236, auf einer Streckenlänge von rund 100 Metern, sprach sich der Feldwegausschuss für eine Sanierung mit einer Asphalttragdeckschicht aus, Kostenpunkt 8000 Euro.

Der Gemeinderat folgte den Empfehlungen des Feldwegausschusses und stimmte der Ausführung wie beschrieben zu. Die Arbeiten wurden an die Firma Grundler aus Neresheim, mit einer Angebotssumme in Höhe von 17.851,11 € vergeben. Die notwendige Asphaltarbeiten werden über das aktuelle Straßeninstandsetzungsprogramm 2020 abgewickelt. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 8.000,- €.

Der Gemeinderat stimmte der Instandsetzung des Feldweges mit einem Gesamtbetrag in Höhe von rund 26.000,- € zu.

• **BEKANNTGABEN UND VERSCHIEDENES**

ANLEGUNG VON EINZELTIEFENRASENWAHLGRÄBERN - VERGABE

Derzeit werden im Friedhof Hüttlingen im vierten Bauabschnitt 71 neue Urnenerdgräber angelegt, die den Bedarf an Urnengräbern für die nächsten Jahre abdecken. Die Fertigstellung ist auf Ende Oktober geplant. Infolge der Bestattungen im Jahr 2020 und der außergewöhnlichen Nachfrage nach Rasengräbern war es erforderlich neue Einzeltiefenrasenwahlgräber kurzfristig zu planen und auszuschreiben. Derzeit gibt es lediglich noch zwei Rasengrabstellen. Damit kann ein möglicher Engpass vermieden werden. Unter Beachtung des Friedhofesamtkonzeptes ist vorgesehen, die Einzeltiefengräber im östlichen Eingangsbereich auszuweisen.

Die Firma Grünanlagen Schwarz GmbH aus Aalen hat bei der Ausschreibung mit einer Angebotssumme von 19.687,31€ inkl. 16 % MwSt., das insgesamt wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Der Baubeginn der Arbeiten soll laut Firma Schwarz ab KW 46/2020 erfolgen.

Die Fertigstellung ist Mitte Dezember 2020 vorgegeben.

Der Gemeinderat nahm davon Kenntnis, dass der Auftrag am 13.10.2020 von der Gemeinde an die Firma Grünanlagen Schwarz GmbH vergeben wurde.

• AUSTAUSCH DER TRINKWASSERFERNLEITUNG ELLWANGEN 2 DURCH NEUE STAHLLEITUNG ZWISCHEN SULZDORF UND OBERLENGENFELD

Der Zweckverband Landeswasserversorgung plant im Frühjahr 2021 den Austausch der Trinkwasserfernleitung Ellwangen 2 durch eine neue Stahlleitung zwischen Sulzdorf und Oberlengenfeld. Die Zubringerleitung Ellwangen 2 wurde im Jahr 1966/67 in Betrieb genommen. Sie verläuft zwischen dem Scheitelbehälter Osterbuch und Ellwangen (Galgenberg) größtenteils parallel zur Zubringerleitung Ellwangen 1. Die Rohrleitung hat eine Nennweite von DN 500 und besteht abschnittsweise aus duktilem Gusseisen der ersten Generation, das mittlerweile Korrosion und Spongiose aufweist. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist es daher notwendig, die Leitung und die zugehörigen Schachtbauwerke abschnittsweise zu erneuern.

Im Frühjahr 2021 ist deshalb vorgesehen, die Zubringerleitung Ellwangen 2 auf einer Länge von rund 2.210 Metern zwischen der Drucksteigerungsanlage Sulzdorf (Gemarkung Hüttlingen) und der Kupplung Oberlengenfeld zu sanieren. Im Rahmen der Planungen wurden diverse Bauvarianten auf Grundlage technischer und wirtschaftlicher Aspekte geprüft. Dementsprechend wurde der Beschluss gefasst, dass die bisherige Rohrleitung durch eine neue Stahlleitung mit einer Nennweite von DN 400 in offener Bauweise auf der bestehenden Trasse ersetzt wird. Aus der Zubringerleitung Ellwangen 2 wird in diesem Zusammenhang die neue Zubringerleitung Ellwangen 1; die bisherige Zubringerleitung Ellwangen 1 (ebenfalls aus duktilem Gusseisen) wird außer Betrieb genommen und stillgelegt. Die vorhandenen Schachtbauwerke der bisherigen Rohrleitungen Ellwangen 1 und 2 werden rückgebaut.

Die Baumaßnahme soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Während der gesamten Bauphase wird die Trinkwasserversorgung aufrechterhalten. Mit Einschränkungen oder Beeinträchtigungen für die Bevölkerung ist nicht zu rechnen.

Dem Gemeinderat nahm Kenntnis.

INFORMATION ZUM SCHULMITTAGESSEN

Ab dem 02.11.2020 wird wieder das Schulmittagessen im Foyer des Bürgersaals angeboten werden. Auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage, die Anfang Oktober 2020 durchgeführt wurde, konnte die Gemeindeverwaltung zusammen mit der Schulleitung der Alemannenschule eine gemeinsame Vorgehensweise für die Durchführung des Schulmittagessens unter Corona-Bedingungen erarbeiten.

Die Lerngruppen werden getrennt voneinander und in insgesamt drei Schichten zum Mittagessen ins Foyer des Bürgersaals gehen. Der Eingang erfolgt ausschließlich über den Sportlereingang, zum Verlassen des Foyers ist der obere Ausgang in Richtung Schulhof zu benutzen. Eine entsprechende Beschilderung wird angebracht werden.

Zeitlich startet das Mittagessen um 12 Uhr zunächst für die Kinder der Primarstufe, um 12.45 Uhr werden die Lerngruppen der Klassen 5 und 6, um 13.30 Uhr dann die Lerngruppen der Klassen 7 – 10 zum Essen gehen. Mit Ausnahme der Kinder der Primarstufe besteht für alle Personen eine Maskenpflicht innerhalb des Foyers bis hin zum Sitzplatz.

Bevor die nächsten Lerngruppen zum Essen gehen wird das Foyer durch das Ausgabepersonal gelüftet und alle relevanten Flächen werden zwischendesinfiziert.

Die Mittagessenbestellung sowie die Abrechnung erfolgt wie gehabt über das i-Net-Menue; Das Gasthaus Lamm/Röhrle bietet wieder eine Auswahl an verschiedenen Gerichten pro Tag an, allerdings in etwas reduzierter Zahl (bis zu vier verschiedene Gerichte). Voraussichtlich werden Mittagessen in der Größenordnung von 18 (freitags) bis 137 (dienstags) Mahlzeiten ausgegeben (Stand 13.10.2020).

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

ERSTELLUNG VON INSGESAMT DREI MEHRFAMILIENHÄUSERN MIT TIEFGARAGEN UND CARPORTS

Die Garber Haus GmbH möchte auf den Grundstücken Erlenweg 3 und 5 je ein Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage und Carports erstellen.

In diesen beiden Mehrfamilienhäusern sind jeweils 8 Wohnungen vorgesehen.

Auf dem Grundstück Seitsberger Weg 30 soll das dritte Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage und insgesamt 10 Wohnungen errichtet werden

Für alle drei geplanten Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 26 Wohnungen gilt dort der Bebauungsplan „Erlenweg“, der seit dem 18. Januar 2020 rechtsverbindlich geworden ist.

Alle drei geplanten Bauvorhaben entsprechen den Bauvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes und wurden mittlerweile vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Baurecht und Naturschutz genehmigt.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

Eine nichtöffentliche Sitzung schloss sich an.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Wasserralfingen-Hüttlingen



Samstag, Reformationstag, 31. Oktober 2020

20.00 Uhr ökumenisches Lehrgespräch, Magdalenenkirche

Sonntag, 1. November 2020

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele), Versöhnungskirche

10.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag in Form der luth. Messe (Pfr. Stiegele, Chorsänger) Magdalenenkirche

10.00 Uhr Kinderkirche, ev. Gemeindehaus

Opfer: für die Bibelverbreitung weltweit

Donnerstag, 5. November 2020

17.00 Uhr Bibelstunde der Api-Gemeinschaft *Ev. Gemeindehaus*

Sonntag, 8. November 2020

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Stiegele) Versöhnungskirche

10.00 Uhr Gottesdienst - Test Induktionsschleife für Gehörlose (Rosemarie Muth), Magdalenenkirche

10.00 Uhr Kinderkirche, ev. Gemeindehaus

Opfer: für die Jugendarbeit in unserer Gemeinde (für cju)

Ökumenisches Lehrgespräch am Reformationstag, Samstag, den 31. Oktober 2020 um 20.00 Uhr in der Magdalenenkirche Wasserralfingen

Kirche – Quo vadis? Der Weg der Kirche(n) im 21. Jahrhundert

Aus Platzgründen in diesen Corona-Zeiten werden wir in diesem Jahr das ökumenische Lehrgespräch in der Magdalenenkirche führen. Wie in jedem Jahr zu einem aktuellen Thema unserer beiden Kirchen, in diesem Jahr mit Prof. Dr. Ulrich Heckel aus Stuttgart.

Er ist in diesem Jahr unser alleiniger Referent und führt nach seinem Referat das Gespräch mit den beiden Pfarrern Golla und Quast und den interessierten Zuhörerinnen und Zuhörern.

Kirche, wo gehst Du hin? - Die Kirchen in Deutschland sind mit hohen Austrittszahlen konfrontiert und mit der Prognose, dass 2060 in Deutschland weniger als die Hälfte der Bevölkerung einer christlichen Kirche angehören werden. Wie und vor allem mit welcher Haltung begegnen die Volkskirchen dem Schwund und wohin orientiert sie sich in Zukunft. Prof. Heckel wird dazu einiges zu sagen!

Die Platzzahl ist auf 60 Haushalte begrenzt. Der Eintritt (mit Maske!) ist frei.